

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 1/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und der Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s sowie die ehrenamtlichen Richterinnen
H a a s e und E n d e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 2005 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger, der als volljähriger Hilfebedürftiger im Haushalt seiner Schwester lebt, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 als Arbeitslosengeld II (Alg II) die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von monatlich 276,- € (Bescheid vom 17. Januar 2005). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2005). Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger einen Anspruch auf Alg II nach der für Alleinstehende maßgeblichen Regelleistung in Höhe von monatlich 345,- € zugesprochen und seinem Gerichtsbescheid vom 5. Juli 2005 ohne nähere Erläuterung die bei zulässiger Berufung übliche Rechtsmittelbelehrung beigefügt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten ohne weiteres für zulässig, aber unbegründet gehalten und die Revision nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es gehe um die Rechtsfrage, ob ein volljähriger Hilfebedürftiger, der mit seiner Schwester in einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber Bedarfsgemeinschaft lebe, Anspruch auf den vollen Regelsatz des Alleinstehenden iS des § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II habe oder nur die geminderte Regelleistung für volljährige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft beanspruchen könne.
- 4 Der Senat hat mit Schreiben der Berichterstatterin vom 7. November 2006 die Beklagte auf die mögliche Unzulässigkeit der Berufung hingewiesen, sowie ferner darauf, dass die Berufung weder durch das SG noch durch das LSG zugelassen worden ist.
- 5 Die Beklagte hat sich daraufhin mit Schriftsatz vom 13. November 2006 auf die dem Gerichtsbescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung bezogen, welche auf den Weg der Berufung ausdrücklich hinweise. Es sei deshalb von einer Zulässigkeit der Berufung auszugehen.

II

- 6 Die Beschwerde der Beklagten ist jedenfalls unbegründet. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) liegt nicht vor.



- 7 Im Fall der Zulassung der Revision wäre der Senat an einer sachlichen Entscheidung über die nach Meinung der Beklagten klärungsbedürftige Rechtsfrage gehindert. Einer Sachentscheidung würde nämlich ein von Amts wegen zu beachtender Verfahrensmangel (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 4-1500 § 158 Nr 1 mwN) entgegenstehen. Die Berufung der Beklagten ist - was sowohl das SG in der seinem Gerichtsbescheid beigegebenen Rechtsmittelbelehrung als auch das LSG bei seiner Sachentscheidung übersehen haben - unzulässig gewesen. Sie erreicht nicht die Berufungssumme von 500 € und ist damit nicht zulässig (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG).
- 8 Streitgegenstand ist trotz der zeitlich offenen Formulierung im Tenor des Gerichtsbescheids allein der durch den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid der Beklagten vorgegebene Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 (vgl auch § 41 Abs 1 Satz 4 SGB II). Nur insoweit ist ein Vorverfahren durchgeführt und eine Sachentscheidung durch das SG möglich geworden. Der Beschwerdewert beträgt deshalb lediglich 414,- € ($345 - 276 = 69 \times 6$).
- 9 Die Berufung hätte daher entweder durch das SG im Gerichtsbescheid oder durch das LSG in dem dafür allein vorgesehenen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (§ 145 SGG) zugelassen werden müssen (hierzu BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1 = NZS 1997, 388; BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 3; BSG, Urteil vom 8. November 2001 - B 11 AL 19/01 R - veröffentlicht in juris; BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1; auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl, § 144 RdNr 45 f), was aber nicht geschehen ist. Insbesondere begründet die falsche Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid (vgl § 105 Abs 2 SGG) keine Zulassung (st Rspr vgl BSGE 5, 92, 95; BSG, Beschluss vom 2. Juni 2004 - B 7 AL 10/04 B - veröffentlicht in juris). Die bloße Möglichkeit, ggf über eine Wiedereinsetzung im Rahmen eines Verfahrens nach § 145 SGG die Zulassung der Berufung in einem anderen Verfahren zu erreichen, führt nicht zur Statthaftigkeit der hiesigen Berufung.
- 10 Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen, die in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten sind (vgl SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 6 mwN). Im Falle ihrer Zulassung müsste der Senat die Revision der Beklagten schon deswegen zurückweisen, weil ihre Berufung unzulässig gewesen ist. Eine Entscheidung über die ihrer Meinung nach klärungsbedürftige sachlich-rechtliche Frage käme nicht in Betracht. Damit fehlt der Rechtssache die grundsätzliche Bedeutung.
- 11 Es kommt daher nicht darauf an, wann und mit welchem Inhalt die im schriftlichen Verfahren zu erwartende Entscheidung des 7. Senats in dem von derselben Beklagten angestrebten Revisionsverfahren - B 7b AS 6/06 R - zugestellt wird.



- 12 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zurückzuweisen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)